

Gemeinderat von Zürich

29.03.01

Interpellation

von Ronald Schmid (FDP)
und 11 Mitunterzeichnenden

Das Amt für Städtebau steht im Spannungsfeld zwischen Stadterhaltung und Stadterneuerung. Damit trägt es eine grosse Verantwortung für die ganze Stadtentwicklung. Entsprechend müssen die getroffenen Entscheide sowohl den aktuellen wie den künftigen Bedürfnissen der Bevölkerung und der Betroffenen gleichermaßen gerecht werden. Ebenso sind auch die finanziellen Konsequenzen der getroffenen Entscheide für die Stadt zu bedenken.

Mit der Abteilung Denkmalpflege steht dem Amt für Städtebau eine Fachstelle zur Verfügung, welche bei inventarisierten und potenziell schutzwürdigen Objekten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Amtes für Städtebau bzw. des Vorstehers des Hochbaudepartementes erarbeitet. Ueber die Schutzwürdigkeit entscheidet schliesslich der Stadtrat auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartementes.

In diesem Zusammenhang wird der Stadtrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Kriterien und zu welchem Zeitpunkt entscheidet der Stadtrat über die Schutzwürdigkeit?
2. Welche Kriterien haben für den Stadtrat prioritäre Bedeutung?
3. Wie sind die Kompetenzen zwischen Hochbaudepartement, Amt für Städtebau und Denkmalpflege geregelt?
4. Welches Gewicht wird der Fachstelle Denkmalpflege in der stadträtlichen Entscheidungsfindung beigemessen?
5. Wie oft folgt der Stadtrat den Anträgen der Fachstelle Denkmalpflege?
6. Wann, warum und in welchen Fällen hat der Stadtrat anders als diese Fachinstanz entschieden?
7. Wieviele Entschädigungen aus materieller Enteignung und in welcher Grössenordnung musste die Stadt Zürich in den letzten sechs Jahren leisten?
8. Wie oft haben in den letzten sechs Jahren Grundeigentümer von ihrem Heimschlagsrecht Gebrauch gemacht?
9. Welchen Sinn sieht der Stadtrat darin, solitäre Baufragmente zu schützen, die als architektonische Versatzstücke aus ihrem städtebaulichen und historischen Zusammenhang gerissen sind, deren geschichtlicher Hintergrund von der Oeffentlichkeit nicht mehr wahrgenommen wird, deren Unterschutzstellung die betroffenen Eigentümer massiv einschränken und welche der Stadt bei materiellen Enteignungen auch noch viel Geld kosten?

GR Nr. 2001 / 196

P. Schmid
A. Bärtschi
H. ...
M. ...

R. ...
M. ...
S. ...

A. ...
M. ...